

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Antas GmbH

Stand April 2022

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen enthalten die allgemeinen, einen Vertrag oder Auftrag ergänzenden Bestimmungen, unter denen die Antas GmbH, nachfolgend Antas, als Auftragnehmer für einen Unternehmer (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) Lieferungen, Leistungen und Angebote erbringt. Diese sind Bestandteil aller Verträge bzw. Aufträge, die Antas mit seinen Auftraggebern über die von Antas angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert schriftlich vereinbart werden.

Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Antas im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Antas auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote von Antas sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

Alle Vereinbarungen sind in diesen Geschäftsbedingungen und in dem Angebot, Vertrag bzw. Auftrag schriftlich niedergelegt. Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen zwischen Antas und dem Auftraggeber sowie Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Lieferung und Leistung

Von Antas in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

Antas kann sich zur Ausführung nach freiem Ermessen Erfüllungsgehilfen, inklusive Subunternehmern, bedienen.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind Voraussetzung für die planmäßige Leistungserbringung durch Antas. Erbringt der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfe eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht vollständig, nicht in der vereinbarten Weise und / oder Qualität, oder nicht rechtzeitig, so sind die hieraus resultierenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) von dem Auftraggeber zu tragen.

Soweit nicht anderweitig vertraglich geregelt, erbringt der Auftraggeber die folgenden Mitwirkungsleistungen:

- Benennung eines sachkundigen und entscheidungsbefugten Mitarbeiters als zentralen Ansprechpartner
- zeitnahe Bereitstellung aller Unterlagen, Dokumente, Informationen und Hilfsmittel (z. B. auch Schaffen des technischen Umfeldes), die für die Durchführung der durch Antas übernommenen Aufgaben erforderlich sind. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die sachliche und fachliche Richtigkeit der Unterlagen sowie Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Bereitstellungen

- Gewährung der erforderlichen Unterstützung der Mitarbeiter oder Subunternehmer von Antas bei Arbeiten im Betrieb des Kunden, inklusive Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften
- Sicherstellung einer verwertbaren Datensicherung aktuellen Standes
- der Auftraggeber behält von allen an Antas übergebenen Unterlagen und Datenträgern Kopien, auf die Antas jederzeit kostenfrei zurückgreifen kann.

§ 5 Nutzungsrecht

Antas behält sich das Eigentum und Urheberrecht an sämtlichen von ihr abgegebenen Angeboten, Studien, Präsentationen, Kostenvoranschlägen sowie sonstige dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen vor. Der Auftraggeber darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung von Antas weder Dritten zugänglich machen, noch diese veröffentlichen, nutzen, vervielfältigen, oder verändern.

Antas räumt dem Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an allen im Rahmen dieses Vertrages speziell für den Auftraggeber erstellten Programmen und Unterlagen ein.

Eine Übertragung des Nutzungsrechts im Wege der Einräumung von Unterlizenzen bedarf der Zustimmung von Antas.

§ 6 Abnahme

Werkleistungen von Antas gelten als abgenommen, wenn:

- die Leistungen fertig gestellt sind,
- Antas dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Fertigstellung sieben Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Leistungen begonnen hat, und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines Antas angezeigten Mangels, der die Nutzung der Leistungen unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

Teilabnahmen sind nicht ausgeschlossen.

§ 7 Preise und Zahlung

Die Preise gelten für den jeweils in den Verträgen bzw. Aufträgen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO (EUR) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig und zahlbar, sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Rechnungseingang bei Antas.

Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Nebenkosten werden nach Aufwand gegen Vorlage der Belegkopien wie folgt berechnet:

- Spesen, Parkgebühren, Bahnfahrten, Flugkosten, Übernachtungskosten nach Beleg
- Fahrtkosten mit eigenem Pkw EUR 0,52/km
- Reisezeiten zu 100 % des jeweiligen Stundensatzes

§ 8 Gewährleistung

Antas übernimmt keine Gewährleistung für Dienstleistungen.

Der Gewährleistungszeitraum beträgt für Werkleistungen zwölf Monate ab Abnahme, soweit eine Abnahme erforderlich ist.

Bei Sachmängeln der Werkleistungen ist Antas nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des mehrfachen Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden. Dabei hat der Auftraggeber Antas schriftlich mitzuteilen, wie sich die Mängel bemerkbar machen. Alle Unterlagen, die Antas zur Mängelbeseitigung benötigt, hat der Auftraggeber ihr unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Antas - wenn notwendig - zu unterstützen. Die Leistungen gelten als genehmigt, wenn eine solche Mängelanzeige binnen sieben Werktagen nach Fertigstellung der Leistung oder bei versteckten Mängeln nach Entdeckung des Mangels unterbleibt.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Antas die Leistungen ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Dies gilt auch, sofern ein Mangel aus der Sphäre des Auftraggebers herrührt, etwa in den Ausschreibungsunterlagen begründet ist, oder aufgrund ausdrücklicher Anweisung bzw. Anleitung des Auftraggebers zur Ausführung der vertraglichen Leistungen entstanden ist, oder auf von ihm zur Verfügung gestellten Hardware nebst Systemsoftware liegt.

Der Auftragnehmer übernimmt auch keine Gewähr für Mängel an nicht von ihm erstellter Software sowie für versteckte Fehler der vom Auftraggeber bereit-zustellenden Hardware nebst Systemsoftware, insbesondere für Inkompatibilitäten. Werden Altdaten übernommen, so kann keine Gewährleistung für den Inhalt und die Konsistenz dieser Daten übernommen werden.

§ 9 Haftung

Die Haftung von Antas auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 beschränkt.

Antas haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit soweit es sich nicht um eine Verletzung vertrags-wesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht dann, wenn deren Nichteinhalten die Erreichung des Vertrags- bzw. Auftragszweckes wesentlich gefährdet.

Soweit Antas dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Antas bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungen sind, sind

außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistungen typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit nach obiger Ziffer § 9, Abs. 2 ist die Ersatzpflicht von Antas für Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 50.000,- je Schadensfall beschränkt.

Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung von Antas wegen Vorsatzes, garantierter Beschaffenheitsmerkmale, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet Antas nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften nur, soweit ein solcher Verlust durch angemessene und verwertbare Datensicherungsmaßnahmen seitens des Auftraggebers nicht vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Bei der Durchführung von Supportleistungen haftet Antas weder für das Produkt und dessen Funktionalität noch für Herstellerfehler. Wird der Support aufgrund von Fehlern des Produktes unmöglich, ist die Haftung gleichfalls ausgeschlossen.

§ 10 Höhere Gewalt

Können durch Einwirkungen höherer Gewalt die vertraglichen Verpflichtungen von Antas nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, so ist Antas für die Dauer der Höheren Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit von der Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung befreit. Als Höhere Gewalt gelten unter anderem Krieg oder Unruhen, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Epidemien, Quarantänemaßnahmen oder ähnliche vergleichbare Umstände, sowie Transportverzögerungen, Energie- und Rohstoffmangel, Leistungsunterbrechungen, oder Verzögerungen durch Dritte, sofern Antas dies nicht zu vertreten hat. Antas wird den Auftraggeber über Fälle der Höheren Gewalt unverzüglich unterrichten.

§ 11 Anwendbarkeit des deutschen Rechts

Auf die Rechtsbeziehung von Antas und dem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Antas und dem Auftraggeber ist Köln. Antas ist gegenüber Vollkaufleuten auch berechtigt, am Sitz ihrer Niederlassungen zu klagen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Soweit diese Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Geschäftspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Gleiches gilt für unwirksame Bestimmungen.

Hinweis

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass Antas Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.